

Präs.: 17. Nov. 1971 No. 16/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Sekanina, Dr. Schranz,
Mayr, Treichl, Hager
und Genossen,
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Ausdehnung der Leistungspflicht bei An-
staltsaufenthalt auf Pflegefälle.

Nach den Bestimmungen des ASVG. werden Leistungen für Anstaltsaufenthalte von Pflegefällen nicht gewährt. Hinsichtlich der Unterscheidung, ob ein Behandlungs- oder Asylierungs-(Pflege-)fall vorliegt, folgt die Rechtssprechung im allgemeinen dem Grundsatz, daß die Leistungspflicht der Krankenversicherung dann vorliegt, wenn eine Besserung des "Zustandes" herbeizuführen oder zumindest eine Verschlechterung hintanzuhalten ist, selbst dann, wenn das Grundleiden als solches nicht mehr behebbar ist.

Selbst anhand sorgfältig erhobener Befunde und ausführlicher Krankengeschichten fällt die Entscheidung, ob ein Anspruch auf Pflegegebührenersatz vorliegt, in den meisten Fällen schwer.

Besonders bei kurzfristigen Anstaltsaufenthalten schwer kranker und betagter Versicherter oder anspruchsberechtigter Angehöriger, deren Betreuung durch den Hausarzt oder Pflege in der häuslichen Gemeinschaft nicht mehr zumutbar ist, und die knapp vor ihrem Ableben in Anstaltspflege aufgenommen werden müssen, wird die Ablehnung der Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger zu einem sozialen und wirtschaftlichen Problem für den betroffenen Personenkreis. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß ein Versicherter auf die Hilfe der Fürsorge angewiesen ist, wobei unter Umständen im Regresswege noch auf die Angehörigen zurückgegriffen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

Sind im Bundesministerium für soziale Verwaltung Bestrebungen im Gange, den § 144 ASVG. in der derzeit gültigen Fassung im Sinne einer Ausdehnung der Leistungspflicht bei Anstaltsaufenthalt auf Pflegefälle zu novellieren oder ist darüber hinaus noch an andere Maßnahmen gedacht?